Oberlandesgericht München



9 St 7/23 2 BJs 430/23-5 GBA

In dem Strafverfahren gegen

W..., Christian und 7 andere

wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung u.a.

Verfügung vom 30. April 2024

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung **beginnt am 18. Juni 2024 um 9:30 Uhr** und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 23. Januar 2025 fortgesetzt.

Sie findet im Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße 16 in München im Sitzungssaal A 101 statt.

Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

Im Sitzungssaal stehen für Medienvertreter und sonstige Zuhörer insgesamt 168 Plätze zur Verfügung.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

- Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, untersagt.
- 2. Es wird eine **Zugangskontrolle** angeordnet.

Dieser haben sich zu unterziehen:

- die auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten,
- · die Verteidiger,
- · die Dolmetscher,
- die Zeugen sowie ggfs. deren Beistände,
- · die Sachverständigen,
- die Medienvertreter und
- die sonstigen Zuhörer
- 3. Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben sich einer **Ausweiskontrolle** zu unterziehen wie folgt:
 - a. Auf freiem Fuß befindliche Angeklagte sowie Verteidiger, Dolmetscher, Zeugen, Zeugenbeistände, Sachverständige und sonstige Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) bzw. Verteidiger und anwaltliche Zeugenbeistände mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild.
 - b. Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.
 - c. Sämtliche Medienvertreter müssen sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) sowie einen gültigen Presseausweis oder einen sonstigen Nachweis über ihre Eigenschaft als Journalist, akkreditierte Pressevertreter zudem durch den an der Kleidung gut sichtbar angebrachten Akkreditierungsausweis, legitimieren.

- d. Sollten sich auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, Verteidiger, Zeugen, Zeugenbeistände, Dolmetscher oder Sachverständige nicht mittels eines der genannten Ausweispapiere ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts die Vorsitzende zu verständigen.
- e. Die Medienvertreter die sonstigen sowie Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich der Vorsitzenden oder dem von ihr hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.
- 4. Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben sich einer **Durchsuchung** zu unterziehen wie folgt:
 - a. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, Verteidiger, Sachverständige, Dolmetscher, Zeugenbeistände, Medienvertreter und sonstige Zuhörer durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors. Metalldetektorschleuse sowie einer eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Die Kenntnisnahme des Inhalts bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Aktenteile ist untersagt.

b. Für **Verteidiger** und **Sachverständige** gilt folgende Einschränkung:

Das Ausziehen von Pullovern, Gürteln und Schuhen darf erst verlangt werden, wenn ein "Anschlagen" der Metalldetektoren nicht anders abgeklärt werden kann. Ein Abtasten der Kleidung und ggf. eine Durchsuchung am Körper finden erst statt, wenn sämtliche vorhergehenden Maßnahmen nicht zur Entkräftung des begründeten Verdachts, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, geführt haben.

Verwahrung nicht mitnahmefähiger Gegenstände und Anordnungen zur Benutzung mitnahmefähiger Gegenstände

- a. Folgende Gegenstände dürfen in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden und sind daher in Verwahrung zu nehmen:
 - Taschen, Rucksäcke, Beutel, Tüten und andere Behältnisse,
 - Jacken und Mäntel,
 - Transparente und Flugblätter,
 - Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Schreibgeräte, mechanische und elektronische Schlüssel, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können,
 - Getränkeflaschen sowie
 - sonstige Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Den Zuhörern, die den Wunsch äußern, im Sitzungssaal handschriftliche Notizen anfertigen zu wollen, werden vom Kontrollpersonal hierzu dienstlich bereitgestellte Kugelschreiber oder Bleistifte ausgehändigt.

- b. Einschränkungen für Verteidiger, anwaltliche Zeugenbeistände, Sachverständige, Dolmetscher und Medienvertreter:
 - (1) Verteidiger, anwaltliche Zeugenbeistände, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen sowie Computer und

Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf "stumm" zu schalten. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet, ebenso wenig wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit Mobiltelefonen und Computern.

Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung besteht nicht.

(2) Akkreditierte Medienvertreter und weitere Medienvertreter, die sich als solche ausgewiesen haben, dürfen Taschen, Mobiltelefone und Computer, nicht jedoch UMTS-Datenkarten, in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

Die Benutzung von Computern im Sitzungssaal ist den Medienvertretern nur im Offline-Betrieb gestattet. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im Sitzungssaal sind nicht erlaubt, ebenso wenig wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mittels der Computer im Sitzungssaal.

- (3) Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder zu besorgen ist, dass noch nicht vernommene Zeugen durch Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung in ihren Angaben beeinflusst werden könnten, behält sich die Vorsitzende vor, aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege die Nutzung internetfähiger Geräte auch über Ziffer 5 b (2) hinaus nur im Offline-Betrieb anzuordnen.
- c. Soweit sich die unter Ziffer 5 b) genannten Personen weigern, sich gemäß Ziffer 4 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände gemäß Ziffer 5 in Verwahrung zu geben, ist die Vorsitzende zu informieren.

- 1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams bzw. akkreditierten Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuhörerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet.
- 2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist ebenso wenig gestattet wie das Filmen der Angeklagten von der Seite oder von hinten.
- 3. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis der Vorsitzenden sofort einzustellen.
- 4. Bild- und Filmaufzeichnungen des Senats werden nur an folgenden Tagen unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung bis zum Aufruf der Sache gestattet:
 - am ersten Hauptverhandlungstag,
 - an jedem zehnten weiteren Sitzungstag, somit am 10., 20., 30., 40. usw. Sitzungstag,
 - am ersten Tag der Schlussvorträge sowie
 - am Tag der Urteilsverkündung.

Das Interesse der Medien an (tag)aktuellem Bildmaterial bei besonderen Prozesssituationen wird dadurch berücksichtigt werden, dass hierfür gesonderte – zusätzliche Aufnahmen zulassende – Regelungen erlassen werden.

5. Mit Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen des Senats sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

- 6. Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis mit einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren
- 7. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sowie in den abgesperrten Zugangsbereichen zum Sitzungssaal nicht gestattet (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

IV. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Medienvertreter und sonstige Zuhörer

jeweils 60 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung

Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Von den für die Saalöffentlichkeit (Zuhörer und Medienvertreter) zur Verfügung stehenden Plätzen werden 68 für Journalisten reserviert.

Akkreditierte Journalisten erhalten bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals.

Die für Journalisten reservierten Plätze sind als solche gekennzeichnet.

3. Im Anschluss an die akkreditierten Medienvertreter erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt zu den reservierten Plätzen, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung noch reservierte Plätze frei sind.

4. Die Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

- Zuhörer werden in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen, falls dort 15 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
- Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die während der Hauptverhandlungspausen ihren Sitzplatz verlassen, sich aber ausschließlich im Sicherheitsbereich aufhalten, verlieren den Anspruch auf ihren Sitzplatz nicht.

Medienvertretern/Journalisten ist auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich zum Zwecke der Information über das Prozessgeschehen ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

- 7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind <u>nicht</u> statthaft.
- 8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

V. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

- Seite 9 -

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der

Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Ihre

daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dazugehörenden

Sicherheitsbereich,

in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie

die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die

Beteiligten oder Zuhörer im Sitzungssaal und dem dazugehörenden

Sicherheitsbereich aufhalten und

in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der

angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird

das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.

4. Das Hausrecht wird im Strafjustizzentrum ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst

Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

VI. Allgemeines

1. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend

macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten

beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

2. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München

veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-

Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind,

als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

Die im Vorangegangenen aufgeführten sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten. Den getroffenen Regelungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

- 1. Die getroffenen Anordnungen zur Durchführung von Zugangskontrollen in Form von Ausweiskontrollen und Durchsuchungen einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von mitgeführten Gegenständen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.
- 2. Soweit Medienvertretern die Nutzung des Internets im Sitzungssaal und das Versenden von Nachrichten aus dem Sitzungssaal versagt ist und auch darüber hinaus die Reduzierung sämtlicher internetfähiger Geräte auf den Offline-Betrieb vorbehalten wird gemäß Ziffern II 5 b (2) und (3), beruht dies darauf, dass das Gericht eine möglichst unverfälschte Wahrheits- und Rechtsfindung zu gewährleisten hat (BVerfG, Beschluss v. 31.07.2014, 1 BvR 1858/14, NJW 2014, 3013, Rn. 16 - beck-online). Hiermit ließe sich die Möglichkeit einer Live-Berichterstattung aus dem Sitzungssaal nicht vereinbaren. Diese brächte es mit sich, dass einzelne Passagen einer Einlassung der Angeklagten oder einer Zeugenaussage veröffentlicht werden könnten, noch bevor den Angeklagten bzw. den Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden wäre, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen, und dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden könnten. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird.

Den Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn sie damit rechnen müssten, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe sie sich im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig eingelassen haben. Es entstünde so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll.

Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG haben insoweit zurückzutreten (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 26; BVerfG, Beschluss v. 31.07.2014, a.a.O., Rn. 21).

3. Die Versagung von Ton-, Bild- und Filmberichterstattung <u>während</u> der Sitzung beruht auf § 169 Abs. 1 S. 2 GVG.

Soweit Ton-, Bild- und Filmaufnahmen auch darüber hinaus Einschränkungen unterworfen werden, beruht dies darauf, dass das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) mit den Grundrechten der abgebildeten/betroffenen Personen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) im Wege praktischer Konkordanz in Einklang zu bringen und im Übrigen ein geordneter Verfahrensablauf sicherzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.10.2019, 1 BvR 2309/19, NJW 2020, 38, Rn. 14 f. – beck-online; Krauß in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 176 GVG, Rn. 40 ff.).

Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher vor Sitzungsbeginn im Sitzungssaal gestattet, wobei zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung auf jeweils 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung anzuordnen war.

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn Bild- und Filmaufzeichnungen des Senats gefertigt werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis die Fotografen und Kameraleute ihre Aufnahmen beenden, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann. Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

Die abgesperrten Zugangsbereiche zum Sitzungssaal, in denen sich die Durchleuchtungsgeräte, die Detektorschleusen und die Durchsuchungskabinen befinden, dienen ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Zugangskontrollen, was die Erstreckung des Verbots von Ton-, Film- und Bildaufnahmen auf diese Bereiche gebietet.

Hinsichtlich der Regelung, dass die Fertigung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen nur akkreditierten Medienvertretern gestattet ist, wird auf die Vorsitzendenverfügung vom 21.03.2024 verwiesen, mit der ein vorgeschaltetes Akkreditierungsverfahren sowohl für Journalisten (siehe sogleich unter Ziffer 4 b) als auch für Kamerateams und Fotografen angeordnet wurde.

- 4. Die Regelung der Platzvergabe beruht auf folgenden Erwägungen:
 - a) Die Reservierung von Plätzen für Journalisten folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Da betreffend das hiesige Verfahren bereits im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen war, ist die Sitzplatzreservierung geboten (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).
 - b) Die bevorzugte Vergabe von reservierten Sitzplätzen an akkreditierte Medienvertreter ist angesichts des erhöhten medialen Interesses erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Die Akkreditierung ist bereits im Rahmen eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens erfolgt. Diesbezüglich wird auf die Vorsitzendenverfügung vom 21.03.2024 Bezug genommen.
 - c) Die Reservierung von 68 der für die Saalöffentlichkeit insgesamt zur Verfügung stehenden 168 Plätze trägt dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).

- d) Für die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Erscheinens ist ermessensleitend, dass alle Medienvertreter und sonstigen Zuhörer bei der Platzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 12.04.2013, 1 BvR 990/13, NJW 2013. 1293, Rn. 21 – beck-online).
- e) Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten.

Illini Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht